

Anlage1_Geldleistungen gültig ab 01.08.2025

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird in Form von Monatspauschalen auf Basis von 220 Betreuungstagen/Jahr berechnet.

Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII - Sachkostenpauschale, Ziffer 2.1	2,35 €	pro Kind pro Stunde
Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII - Anerkennungsbetrag, Ziffer 2.2	5,18 €	pro Kind pro Stunde
Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, Ziffer 2.3	18,99 €	pro Kind pro Monat

Anzahl der Betreuungstunden pro Tag	Monatliche Sachkostenpauschale pro Kind	Monatlicher Anerkennungsbetrag pro Kind	Monatlicher Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit pro Kind	Monatliche Geldleistung pro Kind gesamt (gerundet)
3	129,25 €	284,90 €	18,99 €	433 €
4	172,33 €	379,87 €	18,99 €	571 €
5	215,42 €	474,83 €	18,99 €	709 €
6	258,50 €	569,80 €	18,99 €	847 €
7	301,58 €	664,77 €	18,99 €	985 €
8	344,67 €	759,73 €	18,99 €	1.123 €
9	387,75 €	854,70 €	18,99 €	1.261 €

Zusätzliche Geldleistung für Kinder mit Behinderung oder Kinder,
die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, Ziffer 2.5

2.622,72 € pro Kind pro Jahr

Höhe der Geldleistung für Springerkräfte, Ziffer 2.13

7,60 € pro Kind pro Stunde

Die laufende Geldleistung für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“ (= Betreuungspersonen ohne Pflegeerlaubnis) wird ebenfalls in Form von Monatspauschalen auf Basis von 220 Betreuungstagen/Jahr berechnet.

Höhe der laufenden Geldleistung für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“, Ziffer 2.8

3,20 € pro Kind pro Stunde